
§ 1

1. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag erhoben.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Beitragspflichtig sind alle in der Handwerksrolle und in dem Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften. Die Beitragsbefreiung für Personen, die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung Mitglied der Handwerkskammer sind, richtet sich nach § 113 Abs. 2 Satz 4 der Handwerksordnung. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 5 der Handwerksordnung von der Beitragspflicht befreit bzw. teilweise befreit, wenn die Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgte.
2. Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Beginn des Beitragsjahres.
3. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit dem ersten des auf die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitragspflichtige in die Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis gelöscht worden ist.

§ 3

1. Der Handwerkskammerbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem können Sonderbeiträge erhoben werden.
 2. Der Grundbeitrag wird einheitlich oder gestaffelt erhoben. Im Falle der Staffelung ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb bzw. der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde zu legen. Ein erhöhter Grundbeitrag wird von juristischen Personen und von Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erhoben.
 3. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
 4. Die Höhe der Beiträge und das Bemessungsjahr werden alljährlich durch die Vollversammlung festgelegt. Sonderbeiträge gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 Handwerksordnung müssen von der Vollversammlung beschlossen und in ihrer Höhe, ggf. in ihrer Staffelung, besonders festgesetzt werden. Als Sonderbeitrag kann insbesondere auch eine Umlage für alle Beitragspflichtigen oder bestimmten Gruppen der Beitragspflichtigen zur Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung von Lehrlingen festgesetzt werden.
 5. Liegt der für die Berechnung des Jahresbeitrages maßgebende Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, kann ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage des letzten Gewerbeertrages oder Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt, sobald die Bemessungsgrundlagen für den Beitrag gemäß Abs. 4 vorliegen.
-

-
6. Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 4

1. Beitragspflichtige, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern Beiträge zur Industrie- und Handelskammer zahlen, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb herangezogen, der dem handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Betriebsteil zuzurechnen ist. Maßgebend dafür ist das mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer vereinbarte Teilungsverzeichnis.
2. Der Beitragspflichtige hat die zur Ermittlung des Teilungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen beizubringen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann eine vorläufige Veranlagung im Wege der Schätzung erfolgen. Schätzungsgrundlage bilden Kriterien vergleichbarer Betriebe.
3. Der Grundbeitrag und die Sonderbeiträge sind unteilbar.
4. Besteht keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Beitragsrechnung der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.
5. Betreibt ein Beitragspflichtiger einen Gewerbebetrieb auch außerhalb des Kammerbezirks, ist für die Zusatzbeitragsberechnung nur der für den Kammerbezirk entfallende Anteil des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen.
6. Bei der Betriebsübernahme errechnet sich der Grundbeitrag zunächst nach den gemäß § 3 geltenden Beitragsmaßstäben für den bisherigen Betriebsinhaber. Ausgenommen hiervon ist gegebenenfalls die Grundbeitragsfestsetzung gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2.
7. Ist für den Betriebsinhaber im Bemessungszeitraum kein Gewerbeertrag oder kein Gewinn aus Gewerbebetrieb ermittelt, weil er den Betrieb übernommen, neu gegründet oder in den Kammerbezirk verlegt hat, so ist der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb des ersten vollen Jahres nach der Betriebseröffnung vom Beginn der Beitragspflicht an für die Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

§ 5

1. Der Beitrag wird mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Ist in dem Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, wird der Beitrag mit Ablauf der Frist fällig.
2. Der Beitragsbescheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 6

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen finden die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Handwerkskammer Anwendung.

§ 7

Die Einziehung und Beitreibung der Beiträge richtet sich nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 8

1. Gegen die Festsetzung und die Höhe des Beitrages steht dem Beitragspflichtigen das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer zu.
2. Die Einlegung eines Widerspruchs hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

1. Der Beitrag unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.
2. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 10

Die aufgenommene Ergänzung der Beitragsordnung gemäß Beschluss der Kammervollversammlung vom 7. Dezember 2016 wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein am 13. Januar 2017, Az.: VII 1210 – 617.221.21, genehmigt.

Die Beitragsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung, mithin am 3. März 2017, in Kraft.
